

# Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 119. Samstag den 4. October 1845.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1615. (2) Nr. 21336.

**C u r r e n d e**  
des k. k. illyrischen Guberniums.  
Art der Stämpfung der Spielkarten, Kalender und Zeitungen. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 20. Juli d. J. den §. 15 des Gesetzes in Betreff des Verbrauchstämpels auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen vom 27. Jänner 1840 dahin auszudehnen geruhet, daß die Titelblätter der Kalender auch ohne der Beibringung des gebundenen oder doch gehefteten Kalenders der der Stämpfung unterzogen werden dürfen, wenn auf denselben auch der Jahrgang, für welchen die Kalender bestimmt sind, aufgedruckt erscheint. — Welches zu Folge des mittels Zuschrift der k. k. Steyerisch-illyrischen General-Gefällen-Verwaltung vom 22. v. M., Zahl 8889, anher mitgetheilten hohen Hofkammer-Decretes vom 6. August l. J., Zahl 15473, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 13. September 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloißnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1647. (1) Nr. 22376.

**C i r c u l a r e**  
des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Bestimmung einer sechsmonatlichen Frist zur Nachweisung bereits angemeldeter und zur vollständigeren Belegung zurückgestellter Privat-Forderungen an den französischen Requisitionen-Verzütungsfond. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung

vom 17. August 1815 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß alle jene österreichischen Privatgläubiger, welche in Folge der mit Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge vom 20. November 1815 und 25. April 1818 eine Forderung an Frankreich und rücksichtlich an den von Frankreich gezahlten Pauschal- (Aversual-)Fond zu stellen, über diese Forderung aber von der berufenen Commission keine definitive Entscheidung, sondern nur die Weisung erhalten haben, die abgängigen oder unvollständigen Behelfe nachträglich beizubringen oder zu ergänzen, längstens binnen der nächsten sechs Monate der erhaltenen Weisung zu entsprechen haben, widrigens die bezügliche Forderung ohne weiters als erloschen zu betrachten ist. — Forderungen der erwähnten Art, welche nicht schon früher angemeldet, oder welche von der berufenen Liquidirungs-Commission als unbegründet zurückgewiesen worden sind, bleiben für immer von jeder weitem Berücksichtigung ausgeschlossen. — Diese allerhöchste Entschlieſung wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidential Schreibens vom 5. September l. J., Zahl 6719, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 13. September 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Freih. v. Schloißnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1616. (2) Nr. 21810.

**C u r r e n d e**  
des k. k. illyrischen Guberniums.  
Entrichtung der Commerzialstämpelgebühre für Baumwollwallis und Baumwollgradl. — Die Stoffe: Baumwollwallis und Baumwoll-

gradl sind zu Folge der bestehenden Commerzialstempel-Vorschriften in den Ländern, in welchen das Commerzial-Waren-Stampelpatente vom 8. November 1792 in Wirksamkeit steht, der Commerzialstempelung unterworfen, und es sind für die Belegung dieser Stoffe mit dem gedachten Stempel an Stempelgebühr drei Kreuzer für das Stück einzuheben. — Welches zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 21. v. M., Zahl 23329, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 12. September 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloßnigg,  
k. k. Gubernialrath.

**Z. 1656. (2) Nr. 3622. Sub. Nr. 23713**  
Concurs-Ausschreibung

für eine Wegmeisterstelle in der Provinz Oesterreich ob der Enns. — Durch die Pensionirung eines k. k. Wegmeisters ist in der Provinz Oesterreich ob der Enns die sistemisirte Stelle eines k. k. Wegmeisters mit dem Gehalte von 300 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 fl. E. M., dann mit dem Bezuge eines jährlichen Reisespauschales pr. 30 fl., und des jährlichen Schreibpuschales pr. 6 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Jene, welche diese Stelle, oder falls durch Vorrückung die hierlandes bestehende provisor. Wegmeisterstelle mit jährlichen 300 fl. Befoldung erledigt werden sollte, dieselbe zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisungen über ihr Alter, technische Studien, bisherige Dienstleistung und Verwendung im Baufache, und insbesondere über ihre durch die Prüfung bei dieser oder einer anderen Baudirection erworbene Befähigung durch die speciellen Zeugnisse aus den drei Baufächern, ferner auch über die Fähigkeit der Cautionsleistung pr. 300 fl., im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 5. October l. J. bei dieser Baudirection einzubringen. — Für den Fall, daß die Cautionsleistung durch ein Cautionsinstrument geleistet werden will, ist dieses Cautionsinstrument, welches jedoch früher durch die betreffende k. k. Kammerprocuratur geprüft und als geschlich annehmbar bestätigt seyn muß, dem Anstellungsgesuche beizuschließen.

Im Falle aber, daß die Cautionsleistung im Baren erlegt werden will, ist über die Erlagsfähigkeit die legale Beglaubigung beizubringen. — Von der k. k. Landesbaudirection. Linz am 4. September 1845.

**Z. 1657. (2) Nr. 4232. Sub. Nr. 23713.**

Concurs-Ausschreibung  
für eine Wegmeisterstelle in der Provinz Oesterreich ob der Enns. — Durch die Beförderung eines k. k. Wegmeisters ist in der Provinz Oesterreich ob der Enns die sistemisirte Stelle eines k. k. Wegmeisters mit dem Gehalte von 300 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 fl. E. M., dann mit dem Bezuge eines jährlichen Reisespauschales pr. 30 fl. und des jährlichen Schreibpuschales pr. 6 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Jene, welche diese Stelle, oder falls durch Vorrückung die hierlandes bestehende provisor. Wegmeisterstelle mit jährlichen 300 fl. Befoldung erledigt werden sollte, dieselbe zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisungen über ihr Alter, technische Studien, bisherige Dienstleistung und Verwendung im Baufache, und insbesondere über ihre durch die Prüfung bei dieser oder einer anderen Baudirection erworbene Befähigung durch die speciellen Zeugnisse aus den drei Baufächern, ferner auch über die Fähigkeit der Cautionsleistung pr. 300 fl., im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 5. October l. J. bei dieser Baudirection einzubringen. — Für den Fall, daß die Cautionsleistung durch ein Cautionsinstrument geleistet werden will, ist dieses Cautionsinstrument, welches jedoch früher durch die betreffende k. k. Kammerprocuratur geprüft und als geschlich annehmbar bestätigt seyn muß, dem Anstellungsgesuche beizuschließen. Im Falle aber, daß die Cautionsleistung im Baren erlegt werden will, ist über die Erlagsfähigkeit die legale Beglaubigung beizubringen. — Von der k. k. Landesbaudirection. Linz am 4. September 1845.

**Z. 1635. (1) Nr. 21172.**

Gubernial-Verlaubarungen.  
Se. k. k. Majestät haben laut Hofkammer-Decretes vom 1. August d. J., Z. 26,449, 877, für die Ein- und Ausfuhr von Leder und den damit in Verbindung stehenden Gegenständen, im Verkehre der im Zollverbände

befindlichen Länder des österreichischen Kaiserstaates mit dem Auslande und den in den Zollauschlüssen gelegenen Theilen der Monarchie, dann im Verkehre von Ungarn und Siebenbürgen mit den dießseits der Zwischen-Zolllinie befindlichen österreichischen Provinzen, die in dem nachfolgenden Tariffe enthaltenen Zoll- und Dreißigst-Festimmungen allerhöchst anzuordnen geruht: Die Wirksamkeit dieses Tariffes beginnt mit 1. November d. J., von wel-

dem Tage anfangen die in dem bestehenden Zolltariffe vom 1. November 1838 unter den Postnummern 8, 164 bis einschließlich 173, 213, 284, 334, 362, 364 bis einschließlich 374, 388, 465, 513, 600 bis einschließlich 602; dann die in dem bestehenden Einfuhr-Dreißigst-Tariffe vom 1. September 1840 unter den Postnummern 6, 137 bis einschließlich 148, 185, 248, 290, 313, 315 bis einschließlich 325, 338, 398, 437, 507 bis ein-

schließlich 509 vorkommenden Bestimmungen nebst den dazu gehörigen Anmerkungen außer Kraft treten. — Laibach am 12 September 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Gubernialrath.

T a r i f f.

Post. Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Einfuhr- Verzollung )	Im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen				Im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen						
			Einfuhr		Ausfuhr		Zoll		Dreißigstgebühr				
			Zoll	Zollstät- ten, bei de- nen die Verzollung zu ge- schehen hat	Zoll	Zollstät- ten, bei de- nen die Verzollung zu ge- schehen hat	bei der Einfuhr aus Ungarn	bei der Ausfuhr nach Ungarn	bei der Einfuhr nach Ungarn	bei der Ausfuhr aus Ungarn			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
	A. Felle und Häute. Felle und Häute roh nebst Pelzwerk Unter rohen Fellen und Häuten wer- den alleganz unbearbeiteten Felle und Häute verstanden, sie mögen grün oder trocken seyn; zu den bearbeiteten Fellen und Häu- ten gehören nur diejenigen, welche mit ih- rer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne Bedeckung bearbeitete gehören zu den Fell- u. Hautergattungen.												

\*) Der Maßstab der Ausgangsverzollung ist durchgehends  
der Centner Sporco.

Post- Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Einfuhr-Verzollung	Im Verkehre mit dem Auslande und dem Zollausschlüssen				Im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen													
			Einfuhr		Ausfuhr		Zoll		Dreißigstgebühr											
			Zoll	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat	Zoll	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat	bei der Einfuhr aus Ungarn	bei der Ausfuhr nach Ungarn	bei der Einfuhr nach Ungarn	bei der Ausfuhr aus Ungarn										
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.										
	Felle und Häute. Alle bloß in Salzwasser getauchten, oder mit Salz eingeriebenen und getrockneten, sonst aber keiner weiteren Bearbeitung unterzogenen Felle sind bei der Verzollung als roh zu behandeln.																			
1	Däsen-, Kuh-, Zergens-, Pferde-, Esel-, Maulthiere-, Kamelh- und Schweins-häute, roh . . . . .	1 Ctr. Netto	— 25	Hilfszollamt	1 40	C. D. A.	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10
2	Doek-, Ziegen-, Ritz-, gemeine Schafs-, Schöpfen-, Lamm- und Sterbling-, wie auch Kalbs-, Chogrin-, Fische- und Zapp-felle, Hundshäute, Gems- und Rehfelle, Hirsch-, Elendthier-, und Biberhäute, dann gemeine Hasenbälge, roh . . . . .	detto	— 50	detto	3 20	detto	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25
3	Schafs-, Schöpfen-, Ziegen-, Lamm- und Sterblingfelle, gemeine, halb und ganz bearbeitet und derglei Futter, wie auch die mit Belassung der Haare nur auf der Fleischseite verarbeiteten Schweins-, Hunde-, Hirsch- und Elendthier-Häute, Kalbsfelle, Biberhäute und gemeine Hasenbälge . . . . .	detto	8 20	Legstatt	— 25	Hilfszollamt	2 30	— 25	1 40	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25	— 25

\*) Der Maßstab der Ausgangsverzollung ist durchgehend der Centner Spoco.

Post. Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Einfuhr- Verzollung (*)	Im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen				Im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen									
			Einfuhr		Ausfuhr		Zoll		Dreißigstgebühr							
			Zoll	Zollstäd- ten, bei de- nen die Verzollung zu ge- schehen hat	Zoll	Zollstäd- ten, bei de- nen die Verzollung zu ge- schehen hat	bei der Einfuhr aus Ungarn	bei der Ausfuhr nach Ungarn	bei der Einfuhr nach Ungarn	bei der Ausfuhr aus Ungarn						
											fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	Felle und Häute. Alle anderen nicht besonders benannten Felle	1 Etr. Netto	10	—	Legstatt	1	40	Hilfsja.	2	30	—	25	2	30	—	25
5	Alle anderen nicht besonders benannten Felle, bearbeitet	detto	25	—	detto	—	25	detto	7	30	—	25	5	—	—	25
B. Andere zur Lederbereitung nöthige Gegenstände.																
6	Alaun	1 Etr. Sporeo	1	40	detto	—	5	detto	—	10	—	5	—	10	—	5
7	Galläpfel oder Gallen	detto	—	25	E. 3. U.	—	5	detto	—	10	—	5	—	10	—	5
8	Knoppen und Knopfernmehl wie auch Aker- doppen (türkische Eichel oder sogenannte Balonen), gemeine Eichel, frisch oder ge- trocknet, dann Dividivi oder Lablabboh- nen	detto	—	5	Hilfsja.	—	20	detto	—	1	—	1	—	1	—	1
Die unter 8 genannten Gegenstände können auch nach dem Hohlmaße erklärt werden, in welchem Falle von dem Knopfernmehle zwei, und von den übrigen Artikeln drei auf gewöhnliche Art gestrichene niederösterreichische Mäßen auf einen Centn r zu rechnen sind.																

\*) Der Maßstab der Ausgangsverzollung ist durchgehends der Centner Sporeo.

Post - Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Einfuhr: Verzollung )	Im Verkehre mit dem Auslande und den Zollauschlüssen				Im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen								
			Einfuhr		Ausfuhr		Zoll		Dreißigstgebühr						
			Zoll		Zollstätt- ten, bei de- nen die Verzollung zu ge- schehen hat		Zoll		Zollstätt- ten, bei de- nen die Verzollung zu ge- schehen hat		bei der Einfuhr aus Ungarn		bei der Ausfuhr nach Ungarn		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
9	Lohr, Särberlohr, dann Rinden von Bir- ken, Eichen, Fichten, u. dgl., gemeine Rinden	1 Etr. Sporco	—	1	Hilfszoll	—	5	Hilfszoll	—	1/2	—	1/4	—	1/4	
10	Witriol aller Art C. Leder	detto	1	15	Legstatt	—	1	detto	—	15	—	1	—	1	
11	Leder, und zwar: — lackirtes, vergoldetes, gepreßtes, dann Vergament	1 Etr. Netto	25	—	Haupt- Zollamt	—	10	detto	10	—	—	10	5	—	10
12	— sämliches gelbes, dann in Alaun gear- beitetes weißes	detto	15	—	Legstatt	—	10	detto	6	40	—	10	3	20	10
13	— Zuchten	detto	10	—	detto	—	10	detto	2	30	—	10	1	15	10
14	— alles andere nicht besonders benannte	detto	8	20	detto	—	10	detto	2	30	—	10	1	15	10
15	— Lederabschnitte oder Leimleder, wie auch Biederleder	1 Etr. Sporco	—	1	E. 3. A.	—	10	E. 3. A.	—	1/2	—	1/2	—	1/2	

\*) Der Maßstab der Ausgangsverzollung ist durchgehendes der Centner Sporco.



**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
 3. 1642. (3) Nr. 8647.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Kirche und der Armen der Pfarr Mitterdorf, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. August l. J. verstorbenen Hr. Dechants Martin Rankel, die Tagsatzung auf den 20. October l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 16. September 1845.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

3. 1650. (2) Nr. 15842.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in der Hauptstation Laibach garnisonirende k. k. Militär und Durchmärsche an Brot, auf die Zeit vom 1. November 1845 bis Ende März oder Juli 1846, wird am 20. October 1845 Vormittags 10 Uhr eine öffentliche Reasumirungs-Subarrendirungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1. Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1488 Portionen Brot. — 2. Hat jeder Dfferent vor der Verhandlung ein Badium von 500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben dem Richtersteher rückgestellt, vom Ersteher aber bis zum Cautionserlage rückbehalten werden wird; ferner sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermögend sey. — 3. Zur Beseitigung von Beirungen müssen die schriftlichen Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stempel der Commission übergeben werden und darin erklärt seyn, daß Dfferent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 4. Anbote von stellvertretenden Dfferenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5. Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften

zuwider, werden rückgewiesen. — 6. Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Cautions mit 8% der gesammten Geldverträgniß entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch sibiinjussorisch zur k. k. Militär-Verpflegs-Magazinscasse alhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden können. — 7. Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar im Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die nähern Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Hierzu werden die unternehmungslustigen Parteien hiemit vorgeladen. — K. K. Kreisamt Laibach den 26. September 1845.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1629. (3) Nr. 3519.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Paul Malnerzhes von Scheraunig, wider Ursula Bitschig von Niederdorf, wegen schuldigen 52 fl. 15 kr. c. s. c., die executiv Feilbietung der Forderung der Ursula Bitschig aus dem Vertrage ddo. 12. November 1839, pr. 300 fl., welche auf der, der Herrschaft Haabberg sub Rect. Nr. 601 u. 601a dienstbaren Realitäten intabulirt ist, bewilliget, und dazu der 23. October, der 24. November und der 25. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anbange angeordnet worden, daß diese Forderung bei der dritten Vicitation auch unter der Schwägung verkauft werden wird.

Die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchstract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 9. August 1845.

3. 1628. (3) Nr. 3838.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Thomas Prudisch von Niederdorf, in die executiv Feilbietung der dem Andreas Schwigel, von Niederdorf gebörigen, der Herrschaft Haabberg sub Rect. Nr. 546 u. 574 jinsbaren, auf 1058 fl. 20 kr. geschätzten 24 Hube, wegen schuldigen 69 fl. s. c. s., gewilliget, und es seyen hierzu die Tagsatzungen auf den 22. October, 22. November und 22. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Niederdorf mit dem Anbange bestimmt, daß diese 24 Hube nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter der Schwägung hintanzugeben werde.

Der Grundbuchs-Extract, das Schwägungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können hieramit täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 27. August 1845.